

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1836**

4 (13.1.1836)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 4. Mittwoch den 13. Januar 1836.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

V e r m e i n d e r u n g e n .

Nro. 27635. Die Theilnahme nicht 25 Jahr alten Gemeinde-Bürger und der Soldaten, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, bei Vertheilung von Allmend- und Gemeindegut betreffend.

Das hochwürdigste Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 8. d. Nro. 10896 — 98., in obigem Betreffe, nachstehendes verfügt:

1) Wenn es sich nur um eine neue Theilung periodisch vertheilter Allmendgüter handelt; so hängt es von dem Beschlusse der Gemeinde ab, ob sie die Zahl der bisherigen Genußtheile vermehren oder beschränken will.

Wird keine solche Veränderung beschlossen, so bleibt es bei der bisherigen Anzahl von Genußtheilen. Hierbei können nach dem §. 87. der Gemeindeordnung diejenigen, die ihr Bürgerrecht zwar angetreten, aber das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder noch keine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben, eben so wenig einen Genußtheil erhalten, als die Soldaten, welche das 25. Jahr zwar zurückgelegt, aber das Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Werden aber mehr Loose gemacht, als die Zahl der übrigen Bürger beträgt; so werden sie einweilen auf Rechnung der Gemeinde verpachtet, sofort den jüngern Bürgern, wenn sie das 25. Jahr zurücklegen und eine Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gründen, so wie unter der letzten Voraussetzung auch den Soldaten, wenn sie das Bürgerrecht antreten, nach ihrem Range zugewiesen, wobei hinsichtlich dieses Rangverhältnisses zwischen den Soldaten und den andern jungen Bürgern nach der diesseitigen Erläuterung vom 13. Jänner 1835 Nro. 308 — 311, zu verfahren ist. Hiernach wird der Rang des Bürgers von dem Tage an gerechnet, da er nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet, und sich dadurch nach §. 87. zum Einrücken befähigt hat.

Dem Soldaten wird aber der Rang, vom Tage dieser seiner Befähigung an, noch um so viel Zeit zurückdatirt, als von Vollendung seines 25. Lebensjahrs bis zu seiner Verabschiedung verlossen ist. Der Soldat kann jedoch mit dem Bürger nur alsdann konkurriren, ihm also nur alsdann vorgehen, wenn er zur Zeit, da es sich um den Eintritt in einen Genußtheil handelt, sich selbst durch den Bürgerrechts-Antritt und durch Gründung eines eigenen Gewerbs oder einer eigenen Haushaltung zum Bürgergenusse überhaupt bereits befähigt hat.

2) Handelt es sich um eine erstmalige Vertheilung von bisher gemeinschaftlich benutzten Allmendgütern zum Genusse; so hängt es nach §. 98. und 99. der Gemeindeordnung ebenfalls vom Beschlusse der Gemeinde ab, wie viel Genußtheile gemacht werden sollen.

Wird nichts anderes beschlossen; so werden nach §. 99. so viel Theile gemacht, als es Bürger sind, einschließlic derjenigen, die nach dem §. 87. zum Einrücken noch nicht befähigt sind, und mit Hinzurechnung der Soldaten, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, also mit den Bürgern im Range stehen. In diesem Falle oder wenn nach dem Gemeindebeschlusse überhaupt eine größere Zahl Genußtheile gemacht werden, als nach §. 87., zum Einrücken bereits befähigte Bürger vorhanden sind, werden die ledigen Theile auf Rechnung der Gemeinde einweilen verpachtet, sofort den jüngern Bürgern und Soldaten, wenn sie zum Einrücken befähigt werden, nach ihrem Range wie unter Nro. 1. zugetheilt.

3) Gleiches gilt von dem Gemeindegute, welches zum Genusse vertheilt wird, nur mit dem Unterschiede, daß hier nach dem §. 111. der Gemeindeordnung in allen Fällen eben so viel Genußtheile

gemacht werden, als zur Zeit der Theilung Bürger vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die nach §. 87. zum Einrücken noch nicht befähigt oder gleich den Bürgern einweilen im Range sind.

4) Sollen Allmend- oder Gemeindegüter zu Eigenthum vertheilt werden; so geschieht die Theilung nach §. 106 und 111. der Gemeindeordnung unter sämmtliche Gemeindeglieder nach Köpfen, und da es sich dabei um keine Einrückung in den Genuß handelt; so findet die Beschränkung des §. 87. keine Anwendung.

Jeder Bürger erhält einen Antheil, wenn er gleich das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt, oder noch keine eigene Haushaltung, noch ein eigenes Gewerbe gegründet hat.

Was aber die Soldaten betrifft; so dürfen sie dadurch, daß sie dem Vaterland dienen, in ihren gemeindegliederlichen Rechten nicht verletzt werden. Darauf und auf der Annahme, daß der Soldat, wenn er nicht zum Militär gezogen worden wäre, mit zurückgelegtem 25. Lebensjahre das Bürgerrecht angetreten und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben würde, beruht die Bestimmung des 2. Absatzes des §. 87.

Daher ist bei einer Vertheilung von Allmend oder Gemeindegut demjenigen Soldaten, welcher zur Zeit dieser Vertheilung das 25. Lebensjahre bereits zurückgelegt hat, ein Antheil vorzubehalten, nämlich einweilen auszuschelden, auf Rechnung der Gemeinde zu verpachten und ihm, wenn er seiner Zeit nach erhaltenem Abschied das Bürgerrecht antritt, auszufolgen.

Dabei ist dem Soldaten, um nach erhaltenem Abschied noch wandern und eine Niederlassung mit Gelegenheit begründen zu können, jener Antheil auch noch sechs Jahre (dieselbe Frist, die er vorher beim Militär zubringen mußte) nach erhaltenem Abschied vorzubehalten, und auf Rechnung der Gemeinde verpachten zu lassen, so daß der fragliche Antheil erst nach Umlauf dieser Frist, wenn der verabschiedete Soldat inzwischen das Bürgerrecht nicht antritt, der Gemeinde unbeschränkt wieder zufällt.

Nach diesen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn zu einer Vertheilung von Allmend oder Gemeindegut zu Eigenthum oder Genuß die im §. 151. der Gemeindeordnung vorbehaltene Staatsgenehmigung ertheilt wird.

Es wird dieses den Großh. Ober- und Bezirksämtern des Regierungsbezirks zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet.

Rastatt den 24. December 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

Nro. 27991. Das Aushauen der Aeste der an den Landstraßen stehenden Bäume betr.

Nach neuerlicher Anzeige sind die wegen des Aushauens der Aeste der an den Landstraßen stehenden Bäume erlassene Anordnungen nicht allerwärts vollzogen, sondern angeblich aus dem Grund nicht befolgt worden, weil wegen vorgerückter Jahreszeit die Bäume schon in vollem Triebe und Blüthe standen, und die Eigenthümer gegen das Aushauen der Aeste Einwendungen gemacht haben.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter so wie Bezirksstraßenbauinspektionen werden hievon in Kenntniß gesetzt, um durch Handhabung der beschriebenen Anordnungen für das kommende Frühjahr allen ähnlichen Einwendungen zu begegnen, und diesen Uebelstand gänzlich zu beseitigen.

Rastatt den 31. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Ros.

Nro. 38. Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise von der Marktstätte Pforzheim betreffend.

Die nachfolgende, in Gemäßheit des §. 32. des Zehntgesetzes vom 15. November 1833 Reggbl. Nro. 49 und nach Anleitung der Instruktiverordnung vom 7. März 1834 Regierungsblatt Nro. 10 aufgestellte und geprüfte Fruchtpreislifte für die Marktstätte Pforzheim wird nebst einem Auszug aus dem Gutachten der aufgestellten Schäger öffentlich bekannt gemacht, und hiemit die Aufforderung an die Bethelligten verbunden, ihre allenfallsigen Erinnerungen binnen drei Monaten, von dem Datum des Anzeigeblasses an gerechnet, um so gewisser dahier vorzubringen, als sie sonst damit nicht mehr werden gehört werden.

Zu diesem Zwecke steht jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger, oder wegen Zehntlasten bei künftiger durch gütliche Uebereinkunft, oder im Wege des Gesetzes stattfindenden Ablösungen betheiligt werden kann, die Einsicht der Akten in der Registratur diesseitiger Stelle offen.

Rastatt den 2. Januar 1836.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Müde.

vd. Eberstein.

Frucht- Marktpreis- Tabelle für die Marktstätte Pforzheim.

Darstellung

der aus den Wochenblättern der Stadt Pforzheim für die Marktstätte daselbst durch Berechnung, und theilweise durch Schätzung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen, für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. Nov. des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden Jahres und der jeweiligen mittleren Marktumfänge, sämmtlich im neuen Maße.

Jahr.	Kernen.		Korn.		Dinkel.		Einkorn.		Gerste.		Haber.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1818-1819	130	—	11	12 $\frac{1}{2}$	7	4	4	18 $\frac{1}{2}$	2	52 $\frac{1}{2}$	6	22	3	31 $\frac{1}{2}$
1819-1820	149	5	7	59 $\frac{1}{2}$	4	48 $\frac{1}{2}$	3	4 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3	37 $\frac{1}{2}$	2	31 $\frac{1}{2}$
1820-1821	146	—	7	43 $\frac{1}{2}$	4	40 $\frac{1}{2}$	2	58 $\frac{1}{2}$	1	58 $\frac{1}{2}$	3	35	2	16
1821-1822	169	7	6	22	3	58	2	26 $\frac{1}{2}$	1	37 $\frac{1}{2}$	3	13 $\frac{1}{2}$	2	—
1822-1823	133	5	11	56 $\frac{1}{2}$	7	32	4	35 $\frac{1}{2}$	3	3 $\frac{1}{2}$	6	47	4	1
1823-1824	168	7	6	35 $\frac{1}{2}$	3	57 $\frac{1}{2}$	2	32	1	41 $\frac{1}{2}$	3	1	1	47 $\frac{1}{2}$
1824-1825	221	5	6	51 $\frac{1}{2}$	3	42 $\frac{1}{2}$	2	38 $\frac{1}{2}$	1	45 $\frac{1}{2}$	3	35	1	38 $\frac{1}{2}$
1825-1826	162	3	6	9 $\frac{1}{2}$	3	40 $\frac{1}{2}$	2	23	1	35 $\frac{1}{2}$	3	19 $\frac{1}{2}$	2	17 $\frac{1}{2}$
1826-1827	146	3	7	7 $\frac{1}{2}$	4	35 $\frac{1}{2}$	2	44 $\frac{1}{2}$	1	49	4	5 $\frac{1}{2}$	2	22
1827-1828	111	7	10	59 $\frac{1}{2}$	7	21 $\frac{1}{2}$	4	13 $\frac{1}{2}$	2	49 $\frac{1}{2}$	6	6 $\frac{1}{2}$	2	23
1828-1829	92	3	12	4 $\frac{1}{2}$	7	26 $\frac{1}{2}$	4	38 $\frac{1}{2}$	3	5 $\frac{1}{2}$	6	9 $\frac{1}{2}$	2	46 $\frac{1}{2}$
1829-1830	102	4	9	5 $\frac{1}{2}$	5	25 $\frac{1}{2}$	3	29 $\frac{1}{2}$	2	19 $\frac{1}{2}$	4	38	2	1 $\frac{1}{2}$
1830-1831	96	—	10	41 $\frac{1}{2}$	7	2 $\frac{1}{2}$	4	6 $\frac{1}{2}$	2	44 $\frac{1}{2}$	5	16	3	5
1831-1832	83	5	13	47	9	7	5	18	3	32	8	11	3	19 $\frac{1}{2}$
1832-1833	—	—	10	27 $\frac{1}{2}$	7	3 $\frac{1}{2}$	4	1 $\frac{1}{2}$	2	41	5	54	3	57 $\frac{1}{2}$

Anmerkungen.

- 1) Die Marktprotokolle sind in Verstoß gerathen, daher die Kernpreise aus den Wochenblättern der betreffenden Jahrgänge ausgezogen wurden.
- 2) Das Verkaufsquantum der übrigen Getreidegattungen ist in den Wochenblättern nicht angegeben, die Preise des Roggens sind nicht vollständig, jene des Dinkels gar nicht darin aufgenommen, auch nach Anzeige des Gemeinderaths vom 11 Juli 1834 die Marktumfänge dieser Getreidearten sehr unbedeutend, daher die vorliegenden Materialien für unzuverlässig, und die Ausmittlung der Preise mittelst Schätzung für zulässig erkannt worden.
- 3) Ein Auszug aus dem Gutachten der Schärer wird beigefügt unter Beilage 1.
- 4) Die Messung aller Getreidearten geschah jederzeit mit glattem Abstrich.
- 5) Das Messgeld von den in dem Kaufhaus verkauften Früchten beträgt ohne Unterschied der Getreidearten 2 kr. vom Malter, das der Verkäufer entrichten muß.
- 6) Die Nachweisungen über die Marktpreise enthalten nur die Mittelpreise, daher der §. 2. Absatz 3. der Instruktionverordnung vom 7. März 1834 zur Anwendung kommen mußte.

Beilage 1.

A u s z u g

aus dem Gutachten der für die Marktstätte Pforzheim zu Ermittlung der Getreidepreise von den Jahren 1818 bis 1823 aufgestellten Schäger.

Korn oder Roggen.

Diese Frucht wird in hiesiger Gegend mehr des Strohes als Handels wegen gebaut. Das Wenige, was davon und nur zu gewissen Zeiten zu Markt kommt, wird zur Saat gekauft. Die hiesige Marktpreisnotizen können daher bei der Schätzung nicht als Leitfaden dienen.

Anderer Mittel zur Aufklärung der früheren Kornpreisen sind nicht da, daher die Durlacher Marktpreise Anzeigeblatt No. 28. von 1835 angenommen werden, weil die Entfernung gering, und dieser Fruchtmarkt als der bedeutendste in einem größern Umkreis Einfluß auf die Fruchtpreise der Umgegend hat.

Dinkel.

Obgleich ein Haupterzeugniß der Gemarkung und Umgegend ist dieser doch kein Gegenstand des Marktverkehrs, sondern geht unmittelbar aus der Hand des Producenten in die des Consumenten oder des Händlers, der ihn erst gerben läßt.

Unter solchen Umständen ist nichts Sicheres über die frühern Preise zu ermitteln.

Annähernd lassen sich solche nach den Kernpreisen beurtheilen, welche bereits durch das Amts-Revisorat berechnet, und durch die Großh. Kreisregierung geprüft worden sind.

Wir haben nach diesen die Dinkelpreise berechnet, und zwar zu 26 Sester für ein Malter Kernen.

Bei Reduktion der Zehntfrüchten ist zwar von Großh. Domänenverwaltung der Werth des Dinkels zu 25 Sester für 1 Malter Kernen gerechnet worden. Allein nach dem Urtheil von unbetheiligten Sachverständigen ist dieser Fuß zu hoch.

Der Boden hiesiger Gemarkung liefert nicht durchgängig schwere Frucht. Die Jahrgänge sind in Betreff der Qualität des Dinkels sehr verschieden. Oft sind 26 Sester Dinkel und darüber zu 1 Malter Kernen erforderlich.

Wir glauben daher die gegenseitigen Rechte durch obigen Maßstab, der auch bei Berechnung der Durchschnittspreise zu Durlach, welche Gemarkung der hiesigen in der Güte des Bodens nicht nachsteht, zu Grunde gelegt worden, gewahrt zu haben.

Die Spreu bleibt dem Müller als Gerbersohn, und hat daher keinen Einfluß auf den Dinkelpreis.

Einkorn.

Dieses wird nur für den eigenen Gebrauch gebaut. Haben Zehntpächter dergleichen zu liefern, und bezahlen sei den Werth in Geld, so werden 3 Malter Einkorn 2 Malter Dinkel gleichgestellt, welcher Fuß der Schätzung zu Grunde gelegt worden ist.

Gerste.

Hievon wird der größere Theil von den Produzenten selbst benutzt, und nur der kleinere Theil in geringen Quantitäten (Simmri) zu Markt gebracht. Da letztere ausgesuchte Waare ist, so findet sie gewöhnlich Käufer zu guten Preisen. Diese können aber nicht maßgebend für das Ganze sein.

Wir haben daher die Darstellung der Durchschnittspreise von Durlach, und die Abrechnungen zwischen der Gr. Domänenverwaltung und den Zehntbeständern unserer Schätzung zum Grunde gelegt. Uebrigens ist die Gerste aus hiesiger Gegend geringer als jene, die auf den Märkten in Bruchsal und Durlach zum Verkauf gebracht wird.

Haber.

Haber wird in Menge in hiesiger Gegend gebaut, ist aber dessen ungeachtet kein Gegenstand des größeren Marktverkehrs. Die Bewohner der Stadt und Umgegend kaufen selten Malterweis den Haber, weil sie ihr Bedürfniß selbst bauen, folglich der Absatz dieser Fruchtgattung auf dem Markt sehr unsicher wäre. Die Haberproduzenten sind darum gewöhnt, ihr Erzeugniß nur in ihren Wohnsitzen zu verkaufen, von wo es nach Durlach, Karlsruhe und auch noch weiter verführt wird.

Im einzelnen Simmri werden wohl hie und da von Pferdebesitzern wie Lohnkutscher zc. die keine Einkäufe im Großen machen, und weil die einzelne Simmri gewöhnlich ein Uebermaaß haben, Käufe zu guten Preisen gemacht, allein letztere können bei der Schätzung nicht berücksichtigt werden, weil der Umsatz zu unbedeutend zc. ist.

Wir haben es daher vorgezogen, bei unserer Schätzung

- 1) Die Preise, welche jeweils die Zehntpächter an die Großh. Domänenverwaltung bezahlt haben,
- 2) Die für Durlach berechnete Durchschnittspreise,

3) Privatnotizen über Haberkaufe in den Normalperioden zum Maßstab zu nehmen.

Die Ausfuhr vom Haber aus der hiesigen Gegend nach Durlach hat immer bestanden, und gründet sich auf den natürlichen Gang des Handels. In der Regel kann daher der Haber hier nicht theurer sein als in Durlach, sondern muß hier wohlfeiler sein als dort.

Fracht, Nutzen des Händlers oder Belohnung des Märklers zu 12 kr. per Malter gerechnet ist das Mindeste, was dahier angenommen werden kann.

Rastatt den 2. Januar 1836.

Für den Auszug.

vd. Dvelog.

Nro. 27,979. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist Johann Heniz von Liedolsheim als Wundarzneidiener aufgenommen, und ihm unter Hinweisung auf die dessfalls bestehenden Verordnungen der Lizenzschein ausgefertigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 31. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Rost.

Bekanntmachungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Pfarrer M ü r r l e die Pfarrei Wödingen zu übertragen, hierdurch ist die ev. Pfarrei Königsbach, Decanats Durlach mit einem Kompetenzanschlag von 1067 fl. 37 kr. worauf jedoch eine Kriegsschuld von 126 fl. 30 kr. ruht, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um die Stelle haben sich bei der Grundherrschaft Freiherrn von St. André binnen 6 Wochen vorschristsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Haymann auf die Stadtpfarrei Schopfheim, ist die Pfarrei St. Georgen, Decanats Hornberg, mit einem Kompetenzanschlag von 743 fl. 22 kr. in Erledigung gekommen, die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangl. Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschristsmäßig zu melden.

Bei der isr. Gemeinde Graben ist die Lehrstelle für den Religionsunterricht der Jugend, mit welcher ein Gehalt von 44 fl. nebst freier Kost und Wohnung, sowie der Vorsängerdienst sammt den davon abhängigen Gefällen verbunden ist, erledigt und durch Uebereinkunft mit der Gemeinde unter höherer Genehmigung zu besetzen. Die respizirten isr. Schulkandidaten werden daher aufgefordert, unter Vorlage ihrer Rezeptions-Urkunde und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel binnen sechs Wochen sich bei der Bezirks-Synagoge Karlsrube zu melden. Auch wird bemerkt, daß im Falle weder Schulkandidaten noch Rabbinatskandidaten sich melden, andere inländische Subjekte, nach erstandener Prüfung bei dem Bezirks-Rabbiner zur Bewerbung zugelassen werden.

Bei der isr. Gemeinde Münzesheim ist die Lehrstelle für den Religionsunterricht der Jugend, mit welcher ein Gehalt von 60 fl. nebst freier Kost und Wohnung, sowie der Vorsänger- und Schächterdienst, nebst den davon abhängigen Gefällen, verbunden ist, erledigt, und durch Uebereinkunft mit der Gemeinde, unter höherer Genehmigung, zu besetzen. Die respizirte isr. Schulkandidaten werden daher aufgefordert, unter Vorlage ihrer Rezeptionsurkunde und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel binnen 6 Wochen sich bei der Bezirks-Synagoge Bretten zu melden. Auch wird bemerkt, daß im Falle weder Schulkandidaten noch Rabbinatskandidaten sich melden, andere inländische Subjekte, nach erstandener Prüfung bei dem Bezirksrabbiner, zur Bewerbung zugelassen werden.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlesung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kom-

menden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(2) zu Bussenbach an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Ignaz Hunzelmann, auf Freitag den 29. Januar d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(2) zu Stadt Kehl an den Bürger und Maurer Joseph Heinz, welcher mit seiner Ehefrau Magdalena geb. Wagner nach Nordamerika auswandern will, auf Samstag den 16. Januar d. J. Morgens 8 Uhr auf hiesiger Kanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) zu Pforzheim an die in Gant erkannte Wittwe des Steinschleifers Peter Kühn, Magdalena Rosina geb. Nagler, auf Donnerstag den 4. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Ettlingen. [Schuldenliquidation.] Michael Weinzärtner, Bürger und Schuhmachermeister in Pfaffenroth ist willens mit seiner Gattin Anna Katharina, geborne Heil aus Lauferweiler, in der Nähe von Coblenz, nach Südamerika auszuwandern. Wer etwas an diese Eheleute zu fordern hat, muß sich deshalb binnen 4 Wochen dahier melden. Später kann ihm zu seiner Befriedigung nicht mehr geholfen werden. Ettlingen den 9. Januar 1836.

Groß. Bezirksamt.

(3) St. Blasien. [Schuldenliquidation] Die Erben des dahier ledig verstorbenen Instrumentenmachers Fidel Vogel haben die Erbschaft nur unter Vorzicht des Inventars angetreten und um öffentliche Vorladung seiner allenfallsigen Gläubiger gebeten; daher zur Liquidation der etwaigen Schulden des Fidel Vogel's Tagfahrt auf Montag den 25. Jänner 1836 Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei angeordnet wird, bei welcher die etwaigen Gläubiger ihre Forderungen um so gewisser anzumelden und zu liquidieren haben, als sonst die Nichterscheinenden ihre Ansprüche nur auf jenen Theil der Erbschaftsmasse erhalten würden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger den Erben verbleibt.

St. Blasien den 26. December 1835.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Liquidation.] Kanzlist Dühmig zu Karlsruhe hat um die Einleitung eines Borgvergleichs mit seinen Gläubigern ge-

beten. Es werden daher diejenigen, die an ihn zu fordern haben, bis Mittwoch den 27. d. M. Vormittags 8 Uhr anher eingeladen, ihre Forderungen dahier richtig zu stellen, und sich auf die Vergleichsvorschläge zu erklären, unter dem Präjudiz, daß sie sonst bei diesem Vergleich nicht berücksichtigt werden.

Karlsruhe den 5. Januar 1836.

Groß. Stadtsamt.

(2) Lahr. [Aufforderung.] Die Kinder des am 29. März 1832 verstorbenen Webers Käver Breger von Schuttern haben sich der Erbschaft entschlagen und hat deshalb die Witwe des Erblassers zur Abwendung des bevorstehenden Gantverfahrens um Einweisung in die Verlassenschaft gebeten. Zu diesem Behufe werden vorher alle diejenigen, welche nähere Ansprüche auf diese Erbschaft zu machen gedenken, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen vom Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung an bei diesseitiger Stelle geltend zu machen, als sonst die Witwe des Erblassers in Besitz und Gewähr der Erbschaft eingewiesen würde. Lahr den 20. Dez. 1835.

Groß. Oberamt.

Bekanntmachungen.

(1) Bretten. [Diebstahl.] Der Jakob Massenhalters Wittve von Gondelsheim wurden unterm 27. v. M. mittelst Einbruch aus der in ihrer Kammer befindlichen Kiste folgende Gegenstände entwendet:

- 1) 5 Weiberhemder, eines mit B. F. und 4 mit B. M. bezeichnet.
- 2) Ein hänsenes Leintuch.
- 3) Ein hänsenes, und ein werknes Tischtuch.
- 4) Ein hänsenes Handtuch und
- 5) Zwei Laib Brod.

Wir bringen dies Behufs der Fabndung auf die entwendeten Effecten und den noch unbekanntem Thäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Bretten den 31. Dezember 1835.

Groß. Bezirksamt.

(1) Buchen. [Diebstahl.] Am 30. Dec. Abends sind in Schloßau fünf Kronenthaler, ein Sechsbägnner, ein Dreibägnner, nebst mehreren Sechsern und Groschen mit einem gesticktenbeutel und einem ledernen kleinenbeutel gestohlen worden. Da der Dieb noch unbekannt ist, so wird dieses zum Behuf der Fabndung hiermit bekannt gemacht.

Buchen den 4. Januar 1836.

Groß. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Aus einem hiesigen Privathause wurden heute früh zwischen

5 und 6 Uhr die nachbeschriebenen Kalbsfelle entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 6. Januar 1836.

Großh. Stadtkanzl.

Beschreibung der Kalbsfelle.

Sämmtliche 8 Felle sind einfarbige braune, die Füße sind abgetrennt, der Kopf befindet sich noch daran. Die Kalber wurden erst vor einigen Tagen geschlachtet, weshalb die Felle noch nicht ausgetrocknet sind.

(2) Kork. [Diebstahl.] In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. wurden dem Ackerwirth Johannes Baas von Leigelsbühl mittelst Einsteigens aus seinem Tanzsaal folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein Oberbett sammt einem küsschen	1	—
Ueberzug, im Werth von	9	—
2) Ein Leintuch, im Werth von	1	—
3) Ein Kopfkissen nebst küsschenem Ueber-	3	30
zuge, im Werth von		
	13	30

Dies wird Behufs der Fahndung auf die entwendeten Sachen und den bis jetzt unbekanntem Thäter öffentlich bekannt gemacht.

Kork den 2. Januar 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Wiesloch. [Diebstahl.] In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. wurden dem Tuchfabrikanten Dypenheimer in Michelsfeld 9½ Elle waschblaues Tuch, im Werthe von 2 fl. 30 kr. die Elle, welches auf den Rahmen aufgespannt war, vom äußern Ende unter Zurücklassung der obern Leiste abgeschnitten und entwendet. Dieses Tuch ist außerdem, daß ihm dem gesagten zu Folge die obere Leiste fehlt, besonders daran kenntlich, daß selbes die letzte Schur und die Presse noch nicht erhalten hat. Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die betreffenden Stellen um Fahndung auf den noch unbekanntem Dieb und den gestohlenen Gegenstand.

Wiesloch den 31. Dezember 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Strafeneub.] Den 27. Dezember v. J. Abends 8 Uhr, wurde Michael Bus von Zilsbach und dessen Bruder Joseph Bus von Reichsbach, auf dem Nachhausewege von Gengenbach, unterhalb des Gottesackers von mehreren Burschen, welche sie nicht erkannten und auch nicht näher beschreiben können, rückwärts angefallen und mit Prügeln zu Boden geschlagen. Bei dieser Gelegenheit wurde Joseph Bus seine Baarschaft in einem gelben

lebernen Beutel befindlich und in 2 Kronenthalern und 4 halben Kronenthalern und einigen 6 Kreuzerstücken bestehend, beraubt. Dieß bringen wir Behufs der Fahndung auf die unbekanntem Thäter, sowie das entwendete Geld zur öffentlichen Kenntniß.

Gengenbach den 11. Januar 1836.

Großh. Bezirksamt.

(2) Rheinbischofsheim. [Aufforderung.]

Diesjenige, dem Namen nach unbekanntem acht Mann, welche am 2. d. M. vor Tagesanbruch 593 fl Zucker in 8 Säcken verpackt, hinter hiesigem Dorf, auf dem sogenannten Weiser niedergelegt und verlassen haben, werden aufgefordert, binnen 3 Monaten sich dahier zu stellen, und auf die Anschuldigung einer beabsichtigten Zolldefraudation zu verantworten, widrigenfalls sie später mit ihren Einreden nicht mehr gehört, der Zucker als eingeschmuggelte Waare erklärt und confiscirt, sonach öffentlich versteigert werden soll.

Rheinbischofsheim den 4. Januar 1836.

Großh. Bezirksamt.

Kauf-Anträge.

(1) Achern. [Holzversteigerung.] Dem Hiebplan pro 183½ zu Folge lassen wir aus dem Forstbezirk Dypenau Montag den 18 d. M. im Domänenwald, Distrikt Holchen und Griesbacherwald:

204	Stück	weiß tannene	Säaklöge,
132	ditto	fichten	ditto,
378	ditto	fichten	Leiterbäume,
20	Kftr.	buchen	Scheitholz,
92½	ditto	tannen	ditto und
44	ditto	gemischt	Prügelholz.

Ferner: Dienstag den 19. d. M. im Domänenwald, Distrikt Hundskopf.

102	Stück	weiß tannene	Säaklöge,
218	ditto	fichten	ditto,
237	ditto	fichten	Leiterbäume,
1½	Kftr.	buchen	Scheitholz,
59½	ditto	tannen	ditto und
14	ditto	gemischt	Prügelholz,

gegen Bezahlung vor der Abfuhr durch Bezirksförster Steicker versteigern, und bemerken dazu daß bei dem wirklich vorhandenen Schnee, das fragliche Holz leicht und billig aus dem Walde verbracht werden kann. Die Steiglustigen werden ersucht an besagten Tagen sich jedesmal früh 9 Uhr im Badhaus zu Petersthal einzufinden. Achern den 9. Januar 1836.

Großh. Forstamt.

(1) Gernsbach. [Holz-Versteigerung.] Dienstag den 19. Jänner und den darauf folgenden

den Tag werden in Folge des Wirtschaftsplans pro 183 $\frac{1}{2}$ aus dem Forstbezirk Baden unten bezeichnete Holzfortimente durch Bezirksförster Hubbauer öffentlich versteigert werden, und zwar: am ersten Tage aus dem ehemaligen Jagdhäuser Revier.

- 8 Stück eichene Nutz- und Bauholzklöde,
- 44 Stamm Birken, zu Wagnerholz geeignet,
- 5 — tannen Bauholz,
- 1 Kstr. buchen Scheitholz,
- 39 $\frac{1}{2}$ — gemischtes Laubholz,
- 1825 Stück Wellen und

an dem darauf folgenden Tage aus dem Kuppenheimer Domänenwalde in verschiedenen Distrikten,

- 39 Stamm meistens zu Holländerholz taugliche Eichen,
- 1 Stamm Kastanien,
- 189 Stück tannene Sägklöde,
- 62 Stamm tannen Bauholz,
- 28 Stamm Nuthbuchen und
- 900 Stück Hopfenstangen.

Die Liebhaber wollen sich am 1. Tage früh 9 Uhr in der Jagdhäuser Allee und am 2. Tage um dieselbe Zeit im Döfen zu Kuppenheim einfinden. Gernsbach den 10. Januar 1836.

Großf. Forstamt.

(3) Dittersweier. [Liegenschaftsversteigerung.] Der Erbtheilung wegen, werden

Donnerstag den 14. Januar 1836 Nachmittags 2 Uhr im Kronenwirthshaus dahier nachbeschriebene, dem Friedrich Joseph Moser, mittleren Müller zu Hast, und seinen Kindern zugehörige Liegenschaften zu Eigenthum öffentlich versteigert.

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus und Mühlgebäude mit 2 Mahl- und 1 Schälgang, einer Plaul- und Gipsmühle, Scheuer, Stallungen und Nebengebäuden, und einem Balkenkeller, nebst 3 Viertel Matten, und 4 Feuch Acker bei dem Haus gelegen.

2) Ein Feuch Acker im Schluderberg neben Joseph Klumpp's Erben und dem Mühlstück.

3) Ein halb Feuch Acker im untern Münchgrund neben Joseph Moser, und Andreas Hess; und

4) Ein halb Tauen Matten auf den Rödern, neben Frau von Roberdeau und Michael Dschler.

Die Steigerungsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht. Auswärtigen Steigerungslustigen diener übrigens zur Notiz, daß sie nur zugelassen werden, wenn sie sich mit legalen Vermögens- und Sitten Zeugnissen ausweisen können. Dittersweier den 31. Dezbr. 1835.

Bürgermeisteramt.

(3) Zierolschhofen. [Holzversteigerung.] Die Gemeinde Zierolschhofen, im Forstbezirk Rheinbischofsheim, will in ihrem Gemeinds-Wald 10 aufrechtstehende große Holländer-Eichstämme Donnerstag den 14. Januar 1836 Morgens 9 Uhr gegen baare Bezahlung versteigern, die Zusammenkunft ist im hiesigen Döfenwirthshaus, von woaus man die Streigliebhaber in den Wald führen wird. Zierolschhofen den 14. Dezbr. 1835.

Schüg, Bürgermeister.

Sonntag, Rathschreiber.

Bekanntmachungen.

(1) Baden. [Bekanntmachung.] In dießseitiger herrschaftlicher Versorgungs-Anstalt sind wirklich 2 Plätze offen, die wieder durch Individuen, aus dem früheren altsbadischen Landes-antheil gebürtig, besetzt werden sollen. Die Bewerber haben ihre Gesuche gehörig begründet, und mit Zeugnissen belegt, längstens bis Ende Januar 1836 bei ihren vorgesetzten Aemtern einzureichen. Die betreffenden Großf. Ober- und Bezirksämter werden ersucht die einkommenden Meldungen längstens bis 12. Februar 1836 hierher zu senden, indem bis dahin die Anmelde-liste geschlossen und vorgelegt werden wird.

Baden den 31. Dezember 1835.

Großf. Spitalkommission.

(1) Jestetten. [Erledigte Auktuarstelle.] Die auf den 1. Februar erledigte Auktuarstelle mit 275 fl. Gehalt und 120 fl. Lantienen wird wiederholt ausgeschrieben.

Jestetten den 6. Januar 1836.

Großf. Bezirksamt.

Bekanntmachung an die sämtlichen löblichen Gemeinderäthe.

An solide Gemeinden, die hinreichenden doppelten Verlag in Liegenschaften zu geben vermögen, können Kapitalien in kleineren und größeren Summen abgegeben werden, wenn sie in Bälde a den Verlagschein

b) den Vermögensstatus ihrer neusten Rechnung unter der Adresse:

An

die Badische allgemeine Versorgungs-Anstalt in Karlsruhe

franco einsenden.

Kapitalgesuche von Privaten — jedoch nicht unter 1000 fl. — finden gleichfalls Berücksichtigung. Bei pünktlicher Verzinsung ist langhin keine Aufkündigung zu gewärtigen.